

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Illingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 172), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und der §§ 20 und 21 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 210), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. April 2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Illingen (Vergnügungssteuersatzung) erlassen:

§ 1 Satzungsänderung

Nach § 9 der Satzung vom 21. Oktober 2013 wird folgender § 9a eingefügt:

„Übergangsregelungen

(1) Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossen Verfahren zur Besteuerung des Haltens von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit für die Zeit vom 01. Januar 2006 bis 28. Februar 2013 erfolgt die Besteuerung nach den Regelungen des § 4. Die danach zu berechnende Steuer je Kalendermonat ist der Höhe nach begrenzt auf die Steuer, die sich bei Anwendung der in § 4 der Vergnügungssteuersatzung vom 31. August 2001, geändert durch Satzung vom 11. Mai 2012, fest gesetzten Steuersätze ergeben würde.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde dieser die verlangten Steueranmeldungen unter Verwendung des von der Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen. Den Steueranmeldungen sind Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen), deren Inhalt und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern.

(3) Auf der Grundlage der Steueranmeldungen ermittelt die Gemeinde die nach den Bestimmungen des Abs. 1 berechnete Steuerschuld und teilt sie dem Steuerschuldner schriftlich mit. Die Steuer wird mit Ablauf des 3. Werktages nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 30. April 2015
Der Bürgermeister
Dr. Armin König